

Hinweise zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die vorgesehenen baulichen und verkehrsrechtlichen Vorhaben im Bereich Kluserstrasse, Marschalkenstrasse und Bernerring (gemäss Publikation im Kantonsblatt vom 10.09.2025)

1. Im Kantonsblatt vom 10.09.2025 wurden verschiedene bauliche und verkehrsrechtliche Massnahmen angekündigt. Gegen diese Massnahmen kann ein Rechtsmittel ergreifen, wer von diesen Massnahmen persönlich betroffen ist. Primär betrifft dies Anwohnerinnen und Anwohner (Liegenschaftseigentümer und Mieterschaften).
2. Publiziert wurden zwei separate Dinge, gegen die auch separat Rechtsmittel ergriffen werden müssen:
 - a) **Baugesuch:** Publiziert wurde zunächst ein Baugesuch. Dieses betrifft diverse geplante bauliche Veränderungen (Trottoirbreite, Baumpflanzungen etc.).
 - b) **Verkehrsanordnungen:** Publiziert wurden ferner diverse Verkehrsanordnungen. Gegenstand dieser Publikation sind diverse Verkehrssignalisationen (insbes. Aufhebung von Parkplätzen und Neuanlegung von Parkplätzen).

Selbstverständlich hängen diese beiden Massnahmenpakete eng miteinander zusammen. Die baulichen Massnahmen können beispielsweise gar nicht realisiert werden, wenn die betroffenen Parkplätze nicht aufgehoben werden. Trotzdem handelt es sich um zwei separate Verfahren. Wer sich gegen die gesamte Umgestaltung zur Wehr setzen will, muss gegen beide Massnahmenpakete Rechtsmittel ergreifen.

Leider sind die Rechtsmittelverfahren für die beiden Massnahmenpakete unterschiedlich. Dies wird im Folgenden kurz erläutert.

3. Das Rechtsmittelverfahren zur **Anfechtung des Baugesuchs** funktioniert wie folgt: Bis zum 10. Oktober 2025 muss eine begründete **Einsprache** bei der Allmendverwaltung, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel, eingereicht werden.
4. Das Rechtsmittelverfahren zur **Anfechtung der Verkehrsanordnungen** funktioniert wie folgt: Bis zum 22. September 2025 muss beim Bau- und Verkehrsdepartement, Münsterplatz 11, 4001 Basel, der **Rekurs angemeldet** werden. Diese Rekursanmeldung ist nur eine einfache Mitteilung, dass der Absender gegen die betreffenden Verkehrsanordnungen Rekurs erhebt. Bis zum 10. Oktober 2025 muss dann die **Rekursbegründung** bei der gleichen Adresse eingereicht werden.
5. Die oben genannten Fristen gelten jeweils als eingehalten, wenn das adressierte Couvert spätestens am genannten Datum der Post zum Versand übergeben wird.
6. Wer also gegen die gesamte Strassenumgestaltung Rechtsmittel einlegen will, muss **die drei in den Ziffern 3 und 4 genannten Dokumente** (Einsprache, Rekursanmeldung und Rekursbegründung) an die jeweilige Instanz schicken. Es werden für alle drei Dokumente Muster zur Verfügung gestellt, auf denen die betreffenden Personen nur noch ihren Namen und ihre Adresse einsetzen und unterschreiben müssen. Das Muster für die Rekursanmeldung liegt diesem Informationsblatt bei. Die Muster für die beiden anderen Dokumente folgen später.
7. Wer nicht nur ein Muster unterschreiben, sondern individuell formulierte Rechtsmittel einreichen will, in denen auf die persönliche Situation (Lage der Liegenschaft, persönliche Umstände etc.) eingegangen wird, muss zu diesem Zweck individuell eine Anwaltskanzlei beauftragen. Das ist mit höheren Kosten verbunden.